

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

### 1. Geltungsbereich

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen usw. sowie für alle für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des GLS Campus.

1.2. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher vereinbart wurde.

### 2. Vertragsabschluss, -partner, -haftung; Verjährung

2.1. Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche Bestätigung des GLS Campus an den Veranstalter zustande.

2.2. Vertragspartner sind der GLS Campus und der Veranstalter.

2.3. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume oder eines sonstigen Mietgegenstandes sowie deren Nutzung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- und ähnlichen Veranstaltungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des GLS Campus. In jedem Fall ist der Veranstalter verpflichtet, im Vertrag bzw. in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene allgemeine Pflichten etwaigen Dritten aufzuerlegen, denen er die Räume überlässt, und diese Dritte auf im Rahmen des Mietverhältnisses allgemein bestehende Sorgfaltspflichten, insbesondere zur schonenden Behandlung der Mietsache, hinzuweisen.

2.4. Der GLS Campus haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Im nicht leistungstypischen Bereich ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

2.5. Die Verjährungsfrist beträgt für alle Ansprüche des Kunden 6 Monate.

2.6. Diese Haftungsbeschränkung und kurze Verjährungsfrist gelten zugunsten des GLS Campus auch bei Verletzung von Verpflichtungen bei der Vertragsanbahnung und positiver Vertragsverletzung.

### 3. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

3.1. Der GLS Campus ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

3.2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die vereinbarten und sonstigen von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise des GLS Campus zu zahlen. Dies gilt auch für vom Veranstalter veranlasste Leistungen und Auslagen des GLS Campus an Dritte sowie für Lieferungen und Leistungen, die von den auf Grundlage dieses Vertrages im Hotel beherbergten oder an der Veranstaltung teilnehmenden oder Besuchenden in Anspruch genommen werden.

3.3. Die vereinbarten Preise schließen die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Sollte sich die gesetzliche Mehrwertsteuer erhöhen, werden die Preise automatisch angeglichen. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung 4 Monate, und erhöht sich der vom GLS Campus allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann dieser den vertraglich vereinbarten Preis angemessen anheben.

3.4. Die Preise können vom GLS Campus ferner geändert werden, wenn der Kunde nachträglich Änderungen der gebuchten Leistungen des GLS Campus oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht, und der GLS Campus dem zustimmt.

3.5. Rechnungen des GLS Campus ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Der GLS Campus ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist der GLS Campus berechtigt, Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank oder der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem GLS Campus der eines höheren Schadens vorbehalten.

3.6. Der GLS Campus ist berechtigt, bei Vertragsabschluss oder danach, unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen, eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen (siehe Punkt 3.8). Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag vereinbart werden.

3.7. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des GLS Campus aufrechnen oder mindern.

3.8. Nach Vertragsabschluss werden unverzüglich die vereinbarte Locationmiete sowie die Setup-Gebühren fällig.

### 4. Rücktritt des GLS Campus

4.1. Falls mit dem Veranstalter die Leistung von Vorauszahlungen vereinbart ist, und der Veranstalter diese auch innerhalb einer vom GLS Campus gesetzten angemessenen Nachfrist nicht leistet, ist der GLS Campus nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung entsprechend Pkt. 5 zu verlangen.

4.2. Ferner ist der GLS Campus berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, z.B. wenn

- höhere Gewalt oder andere vom GLS Campus nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen,
- Veranstaltungsräume unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen (Person des Veranstalters, Zweck der Anmietung usw.) bestellt wurden,
- Der GLS Campus begründeten Anlass hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des GLS Campus in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- und Organisationsbereich des GLS Campus zuzurechnen ist.

4.3. Der GLS Campus hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktritts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4.4. Bei berechtigtem Rücktritt des GLS Campus entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz.

### 5. Rücktritt des Veranstalters

5.1. Zum Rücktritt ist der Veranstalter nur berechtigt, wenn dies im Vertrag über die Anmietung von Veranstaltungsräumen schriftlich vereinbart ist. Wurde ein etwaiges Rücktrittsrecht nicht innerhalb der Frist ausgeübt, so ist es mit Fristablauf erloschen, und der Vertrag bleibt voll wirksam mit der Folge, dass der Veranstalter die vereinbarte Gegenleistung auch dann zu zahlen hat, wenn er die bestellten Lieferungen und Leistungen, insbesondere die bestellten Veranstaltungsräume nicht in Anspruch nimmt. Die Gegenleistung beinhaltet auch eine Entschädigung für entgangenen Speisen- und Getränkeumsatz.

- 5.2. Der GLS Campus ist in jedem Fall berechtigt, die vereinbarte Miete in Rechnung zu stellen, sofern eine Weitervermietung nicht möglich ist.
- 5.3. Die Buchung eines Veranstaltungsraumes auf dem GLS Campus können Sie bis 12 Wochen vor der Veranstaltung kostenfrei stornieren. Bei einer Stornierung bis 6 Wochen vor der Veranstaltung werden 50%, danach 100% der fest gebuchten Leistungen (inklusive Leistungen aus Food & Beverage) fällig und in Rechnung gestellt.
- 5.4. Leistungen durch Dritte oder Sonderleistungen, die infolge der Stornierung nutzlos werden, sind in jedem Fall zu bezahlen.
- 5.5. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem GLS Campus der eines höheren Schadens vorbehalten.
- 5.6. Die Zahlungsverpflichtung des Veranstalters nach Pkt. 5.1.-5.5. entfällt, wenn der Rücktritt des Veranstalters aus einem Grund erfolgt, den der GLS Campus zu vertreten hat.
- 6. Teilnehmerzahl, Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit**
- 6.1. Der Veranstalter teilt dem GLS Campus spätestens 6 Werktage vor Veranstaltungsbeginn die endgültige Teilnehmerzahl mit.
- 6.2. Verringert sich die tatsächliche Zahl der Teilnehmer gegenüber der vertraglichen Vereinbarung um höchstens 10% (ab 200 Teilnehmer um höchstens 5%), so wird die tatsächliche Teilnehmerzahl in Rechnung gestellt. Bei einer Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist der GLS Campus berechtigt, die vereinbarten Räume zu tauschen, sofern die Größe der neuen Räume für die reduzierte Teilnehmerzahl angemessen ist und die Räume vergleichbar ausgestattet sind.
- 6.3. Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% bedarf der Zustimmung des GLS Campus. Im Fall einer Erhöhung der Teilnehmerzahl wird bei der Abrechnung die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt. Steht auf Grund der Erhöhung der Teilnehmerzahl kein geeigneter Raum zur Verfügung, so gilt dies als Rücktritt des Veranstalters gemäß § 5.
- 6.4. Verschieben sich ohne vorherige Zustimmung des GLS Campus die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann der GLS Campus zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft gemäß §315 BGB in Rechnung stellen.
- 7. Haftung des Veranstalters**
- 7.1. Der Veranstalter hat für Verluste oder Beschädigungen, die durch ihn selbst, seine Mitarbeiter, sonstige Hilfskräfte oder Veranstaltungsteilnehmer schuldhaft verursacht werden, einzustehen. Es obliegt dem Veranstalter, entsprechende Versicherungen abzuschließen. Der GLS Campus kann den Nachweis solcher Versicherungen verlangen.
- 7.2. Um Beschädigungen vorzubeugen, ist die Anbringung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen sowie die Nutzung technischer Anlagen nur mit schriftlicher Zustimmung des GLS Campus zulässig.
- 7.3. Werden bei Veranstaltungen Rechte Dritter (Urheberrechte usw.) berührt, so ist der Veranstalter verpflichtet, vor Durchführung der Veranstaltung entsprechende Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen und anfallende Gebühren (GEMA-Gebühren usw.) direkt zu bezahlen. Sollten dennoch Schadenersatzansprüche gegen den GLS Campus geltend gemacht werden, so stellt der Veranstalter den GLS Campus gegenüber den Anspruchsinhabern frei.
- 8. Haftung des GLS Campus**
- 8.1. Der GLS Campus haftet für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Diese Haftung ist im nicht leistungstypischen Bereich jedoch beschränkt auf Leistungsmängel, Schäden, Folgeschäden oder Störungen, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des GLS Campus zurückzuführen sind. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des GLS Campus auftreten, so wird der GLS Campus bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben, und einen möglichen Schaden gering zu halten.
- 8.2. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen bzw. auf dem GLS Campus. Der GLS Campus übernimmt keine Bewachungs- oder Aufbewahrungspflicht. Der GLS Campus übernimmt für Verlust oder Beschädigung keine Haftung, ausgenommen bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des GLS Campus.
- 8.3. Soweit der GLS Campus für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt er im Namen und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtung und stellt den GLS Campus von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtung frei.
- 9. Sonstiges**
- 9.1. Der Veranstalter darf Speisen und Getränke nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des GLS Campus mitbringen. Es wird dann eine Servicegebühr berechnet.
- 9.2. Zeitungsanzeigen mit Hinweis auf die Veranstaltung auf dem GLS Campus bedürfen der Genehmigung des GLS Campus.
- 9.3. Die gesetzlichen Lautstärkepegel sind einzuhalten. Laut DIN 15905 Teil 5 darf ein Schallpegel von maximal 99dB über einen Zeitraum von 2 Stunden nicht überschritten werden. Ein Schallpegelmeßprotokoll ist zu führen und dem GLS Campus auf Nachfrage vorzulegen.
- 9.4. Musikdarbietungen aller Art müssen Sie, oder der DJ bzw. die Band, bei der GEMA Bezirksdirektion Berlin, Postfach 303430 in 10728 Berlin anmelden. Die anfallenden Gebühren werden vom Veranstalter übernommen.
- 10. Schlussbestimmungen**
- 10.1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
- 10.2. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz des GLS Campus.
- 10.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.
- 10.4. Es gilt deutsches Recht.
- 10.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.